Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 15

Artikel: Referat über die Frage: Welche Anforderungen sind an unsere

Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten

Leistungen genügen können?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286262

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die daherige Uebereinkunft unterliegt der Genehmigung des Bezirks= schulrathes.

§ 69. Wenn die Oberlehrerin von ihrer Stelle zurückzutreten wünscht, so hat sie ihr Entlassungsgesuch dem Bezirksschulrathe zu Handen der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Erziehungsbirektion ertheilt die nachgesuchte Entlassung unter

ben für alle übrigen Lehrer vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 70. Im Uebrigen gelten auch für die Oberlehrerinnen alle jene allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche für alle Lehrer und Lehres rinnen der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Kanton vorgeschrieben sind.

§ 71. Gegenwärtige Verordnung ist den Bezirksschulräthen, Schulsinspektoren, Schulpflegen, Pfarrämtern, Oberlehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, so wie den Mitgliedern der weiblichen Aufsichtskommission zur Nachachtung und Vollziehung zuzustellen.

Marau, ben 10. Hornung 1859.

Der Erziehungsbirektor: A. Reller.

Referat über die Frage:

Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzebung gesorderten Leistungen genügen können?

(Fortsetzung.)

In der Literaturgeschichte ertheilt der Direktor in freien Stunden Die ältern Zöglinge halten Sonntags im Seminar Kinderlehren. Jahresprüfungen für die Bräparanden finden keine statt. Die Schlufprüfungen theilen sich in Einzelprüfungen und das öffentl. Examen. Eine alljährlich burch die Tit. Direktion der Erziehung zu ernennende Seminarkommiffion leitet diese, wie überhaupt auch alle Patentprüfungen im beutschen Kantonstheil und richtet ihr Auge auf den Gang ber beiden beutschen Seminarien. Die Leistungen, welche man für die Patentirung forbert, sind durch ein Regulativ firirt. In ben Seminarien prüfen die Lehrer felbst, auch haben sie für ihr Fach bei Beurtheilung ber Leistungen Sitz und Stimme. Der Direktor wird bei den Prüfungen je für bas betreffende Seminar als Mitglied ber Prüfungskommission betrachtet. — Als Lehrer des Seminars funktioniren neben dem Direktor 4 Bersonen: 2 Hauptlehrer, 1 Religionslehrer und 1 Gehülfe. Ihre Amtsdauer ift 6 Jahre. Das Gesetz und die Zustände dieses Seminars stehen in vielen Bunkten im Widerspruch. Gine Reorganisation ist beghalb absolut erfor= berlich; zudem hat sich jenes Gelegenheitsgesetz von 1853 als durchaus unaussührbar ausgewiesen und zu einer den Forderungen der Zeit auch nicht im Entserntesten entsprechenden Vorschrift qualifizirt. Mit Recht wird es als das schlechteste Seminargesetz der ganzen Schweiz bezeichnet. Ueber den Geist des Seminars herrschen verschiedene Ansichten, die weit auseinander gehen und namentlich in Vezug auf das herrschende pädagogische Prinzip einander lebhaft bekämpfen. Ueber das Wirken der Zöglinge darf einstweilen noch kein bestimmtes Urtheil gefällt werden, sie stehen zu kurze Zeit im Schuldienst.

2) Ueber bas Seminar zu hindelbank.

Ebenfalls eine Staatsanstalt, die durch denselben unterhalten und speziell überwacht wird. Es nimmt alle 2 Jahre in der Regel 14 Zögslinge auf, die meist sehr gut vorgebildet aus bessern Familien eintreten. Der Lehrkurs dauert 2 Jahre. Die Kostgelder sind zum Theil größer, als sür Münchenbuchsee. Zu den beim Lehrerseminar angesührten Unterrichtssächern kommen die Handarbeiten; dagegen fallen weg: Turnen, Klaviers und Orgelspiel, Literaturgeschichte, Halten der Kinderlehren, einzelne Abtheilungen der Mathematik. Landarbeiten verrichten die Zöglinge feine, dagegen helsen sie im Haushalte mit. Es sindet eine jährliche Prüfung statt. Die Austrittsexamen gehen in ähnlicher Weise vor sich, wie in Münchenbuchsee. Als Lehrer funktioniren: ein Direktor, ein Hülfsetehrer und die Frau Direktorin. Gesetz und Zustände stehen hier im Einklang. Mit dem herrschenden Geiste scheint man einverstanden zu sein. Die austretenden Zöglinge wirken meist zur Zusriedenheit ihrer Behörden.

3) Ueber bas Seminar zu Pruntrut.

Unterhalten und speziell überwacht durch den Staat. Es zählt 16 bis 20 Zöglinge, die je nach einem zweijährigen Kurse austreten und durch eine neue Promotion wieder ersett werden. Die Eintrittsbedingungen sind ungefähr dieselben, wie für Münchenbuchsee. Auch die Unterrichtszeit und die Unterrichtsfächer bieten keine große Verschiedenheit. Das Konvikt ist ebenfalls Norm. Dit der Anstalt ist eine Musterschule (école modèle) unter der Leitung eines einzelnen Lehrers verbunden. Sie zählt eirea 30 Schüler und dient den Lehramtskandidaten, um darin ihr Lehrgeschick zu üben und zu kräftigen. Entlassene Zöglinge sind verpslichtet, während eines halben Jahres sich als Unterlehrer in eine öffentliche Primarschule verwenden zu lassen und während wenigstens 3 Jahren eine öffentl. Primarschule im Kanton zu übernehmen oder die Kosten für ihre Verpslegung

im Seminar zurück zu erstatten. Als Lehrer funktioniren: der Direktor mit einem Gehalte für sich und seine Frau von höchstens Fr. 1500 jähr- lich nebst freier Station; ein Hülfslehrer mit Fr. 800 bis 1000 Gehalt nebst freier Station und ein Geistlicher, welcher den Religionsunterricht ertheilt. Die austretenden Zöglinge werden durch eine Kommission gesprüft und zur Patentirung vorgeschlagen. Ueber den Geist dieses Seminars vernimmt man wenig. Die Zöglinge sollen in ihren Schulen treu wirken.

4) Ueber die Privatinstitute und Seminarien anderer Kantone für Lehrer und Lehrerinnen des Jura.

Der Staat verabfolgt betreffenden Aspiranten und Aspirantinnen zur Vorbereitung auf ben Lehrerberuf angemessene Stipendien, die jährlich für ben Einzelnen bis auf Fr. 200 ansteigen können. Die Ertheilung geschieht burch die Erziehungsbirektion in der Regel auf 2 Jahre. Der Gesammt= fredit hiefür beträgt Fr. 5000 jährlich. Vor der Zusicherung an Betreffende findet eine Konkursprüfung statt. Gine Spezialkommission leitet bieselbe und erstattet Bericht über beren Resultat. Zur Erlangung eines Stipendiums muß man diejenigen Renntnisse besitzen, welche in einer guten Primarschule erhältlich sind. Am Ende ihres zweijährigen Bildungskurses unterziehen sich die Betreffenden einer Prüfung zur Erwerbung eines Patents. Im Falle ihnen dasselbe ertheilt wird, find fie gehalten, 3 Jahre lang im Kanton eine öffentliche Schule zu übernehmen; wenn nicht, so muffen fie bem Staate bie erhaltene Unterstützung wieber zurückerstatten. In die außerkantonalen Seminarien sollen in letzter Zeit wenig ober keine Juraffier eingetreten sein, wogegen ber Zubrang zu ben Ursulinerinnen nicht gering sein soll.

5) Ueber das Seminar an der Einwohner=Mädchen= schule zu Bern.

Es datirt aus den 30ger Jahren. Durch das Sekundarschulgesetz von 1856 ist jetzt die Schule zur Erhaltung ihres Seminariums verspslichtet. Der Staat trägt, wie bei allen öffentlichen Sekundarschulen, an die Lehrerbesoldung die Hälfte bei. Die Zahl der Zöglinge ist nicht sixirt. In der Regel enthalten die drei Seminarklassen zusammen 40 bis 60 Schülerinnen. Eine dieser Klassen ist zur Herandilbung von Sekundarslehrerinnen bestimmt. Jahr um Jahr entläßt diese Anstalt eine Promotion, deren Kurs 2 Jahre gedauert. Ihre Zöglinge entnimmt sie zum größten Theil den obersten Sekundarschulklassen, erhält jedoch auch reichen Zufluß aus den Primars und Sekundarschulen des Landes. Die Zöglinge

leben meist bei ihren Eltern ober auch bei Verwandten und braven Leuten in der Stadt und um dieselbe. Die Kosten für den Unterricht betragen jährlich Fr. 80—100 und müssen halbjährlich zum Voraus bezahlt wers den. Einzelne Zöglinge erhalten Freistellen, theils durch die Sekundarsschulkommission, theils durch den Erziehungsdirektor. Mit Lehrern und Lehrerinnen ist die Anstalt reichlich ausgestattet. Die Unterrichtssächer sind diesenigen einer Sekundarschule, nebst Pädagogik, Literatur und Malen. Der Geist der Anstalt wird für gesund und frisch bezeichnet. Die Zögslinge sind gesucht sowohl in den Primars, Privats und Sekundarschulen des Ins und Auslandes, als auch in Privathäusern. Ueber ihr Wirken gehen günstige Zeugnisse ein.

6) Ueber bas Seminar an ber neuen Mädchenschule in Bern.

Es entstand im Jahr 1851, ist demjenigen der Einwohnermädchensschule äußerlich nachgebildet und stimmt deßhalb auch in seiner Organisation mit demselben so ziemlich überein. Der Geist der Anstalt ist ein pietistischer. Sie entläßt jährlich bei 20 Lehrerinnen. Als reine Privatanstalt erhält sie sich nur aus den Schulgeldern ihrer Zöglinge und aus Beischüssen, welche pietistische Gesinnungsgenossen dafür zusammensteuern.

7) Ueber bas Seminar der HH. Gerber, Lerber u. Comp. in Bern.

Dasselbe existirt erst seit ungefähr 2 Jahren. Die Zahl der Zöglinge ist unbestimmt. Sie erhalten viele Unterrichtsfächer mit den Schülern des Priesterseminars in derselben Anstalt vereinigt. Ein Hausvater
nimmt die Zöglinge in Pension. Der jährliche Betrag soll Fr. 400 bis
500 ausmachen, inclusive den Unterricht. Für die Studenten der Theologie soll die Pension mehr betragen. Die Unterrichtsfächer sind ungefähr dieselben, wie diesenigen im Seminar zu Münchenbuchsee. Die Anstalt
ist ein Privatinstitut. Der Staat trägt nichts zur Erhaltung derselben
bei. Sie wird in ähnlicher Weise unterhalten, wie die neue Mädchenschule.

8) Ueber die Privatinstitute zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen bei Lehrern und Geistlichen im deutschen Kantonstheil.

Hiefür existirt kein Kredit, die Erziehungsdirektion verwendet somit für diese Institute nichts. Gleichwohl werden Jahr um Jahr bald an tiese, bald an jene Stelle im Kanton meist ärmere talentvolle junge Leute zum Patentexamen vorbereitet und öfter auch patentirt.

Die vorausgeschickte Darstellung über Lehrer= und Lehrerinnen-Bilbungsanstalten im Kanton Bern weist barauf hin, daß man bemüht ist, dem Lehrermangel so weit möglich zu begegnen und dafür nicht geringe Opfer bringt. Sie zeigt ferner, daß für Lehrer beider Konfessionen und beider Sprachen, namentlich aber auch für Förderer des Pietismus, reichlich gesorgt wird. Es leuchtet auch ein, daß auf diesem Gebiete vollkom= mene Freiheit herrscht und Niemand eingeschränkt ist, ja baß sogar Dr= bensschwestern (Ursulinerinnen) Lehrerinnen heranbilden dürfen. Daß ferner zur Bildung von Sekundarlehrerinnen eine Anstalt besteht, während für bie Heranbildung von Sekundarlehrern noch nicht gesorgt ist. Kein Kanton der Schweiz bietet auch nur im Entferntesten etwas Achnliches dar. Zum Nachbenken soll ber Umstand auffordern, daß verhältnißmäßig mehr Lehrerinnen als Lehrer gebildet werden, und daß augenscheinlich unsere Jugend mehr und mehr der Unterrichtung und Erziehung durch das weibliche Geschlecht anheimfällt, obgleich ein wohleingerichtetes Seminar für Lehrerinnen des Jura fehlt, während im deutschen Theil drei solche bestehen. Unbeachtet darf ferner nicht bleiben, daß der Pietismus noch nie in bem Mage, wie es eben geschieht, burch Bildungsinstitute für Lehrer, Lehrerinnen und Geistliche aufgetreten ist.

Uebergehend auf die Lösung der Frage selbst, so setzt dieselbe durch die Art und Weise, wie sie gestellt ist, voraus, daß man auch in Zukunft zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen die Seminarien beizubehalten gedenke, entgegen der Ansicht, sie aufzugeben und die Bildung neuer Lehrsträfte mit der Bildung von Theologen, Juristen, Medizinern und Philossophen an der Hochschule in Verbindung zu bringen. Ein Gedanke, der auch seine Berechtigung haben mag.

Behält man die Seminarien bei, was wohl ohne allen Zweifel gesichehen wird, dann wünscht die weitaus größte Mehrzahl der Kreisspnoden eine zeitgemäße Reorganisation von einzelnen und stellt zu diesem Zwecke namentlich für Lehrerseminarien in Nachstehendem folgende beachtenswerthe und zeitgemäße Anforderungen.

I. Ueber die Aufnahme der Zöglinge.

Man findet, daß wenn es sich nur einigermaßen praktisch durchführen ließe, so wäre für Lehrerseminarien das 18te Altersjahr zum Eintritt weit geeigneter, als das 16te. Bei Lehrerinnen sei dieß deßhalb anders, weil ein 16jähriges Mädchen in der Regel geistig eben so reif sei, als ein 18= jähriger Jüngling. Es werde jedoch sehr schwer halten, hier wider den Stachel zu lecken, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, ein geringeres

llebel sich in ein größeres verwandeln zu sehen. Ein 16jähriger Anabe müsse sich nach seiner Admission in der Regel zur Wahl eines Beruses rasch entscheiden, er könne nicht dis zum 18ten Jahre warten. Wollte man ihn nun sosort nach der Admission prüsen und allfällig zur spätern Aufnahme in's Seminar für befähigt erklären, so entstünde die Frage, was der junge Mensch dis zur Aufnahme in's Seminar mit seiner Zeit anfangen solle. Man habe vorgeschlagen, ihn als Vikar bei einem Lehrer eintreten zu lassen; die Erfahrung lehre aber, daß es bei unsern dermasligen Schulverhältnissen sehr schwer werden dürste, diesen Modus so durchszusühren, daß ein wirklicher und nicht bloß illusorischer Vortheil für Lehrer und Schule darans erwüchse.

tedere, wurde biet, angundne gane and office examples. Der Englische ban

Schul:Chronif.

Bern. Grütlisammlung. Wie in andern Kantonen, so ist auch im Kant. Bern die Sammlung von Beiträgen für den Ankauf des "Grütli" unter der Schuljugend im Gange. Zu lleberspannung wird's hier der Berner nicht treiben und nicht einem Stücklein todter Erde Huldigungen opfern, die vernünstigerweise nur der durch Freiheitsliebe getragenen Thatkraft der Bäter gebühren — einer Thatkraft, die auch in der Jugend lebendig zu wecken, die Grütlisammlung allerdings trefsliche Gelegenheit gibt.

— (Korr.) Rühmlicher Erwähnung verdient auch die Schulgemeinde von Oberbottigen, Kirchgemeinde Bümplitz. Die Kinderzahl hat auch hier so zugenommen, daß schon vor mehrern Jahren eine zweite und gegenwärtig eine dritte Klasse errichtet werden mußten. Als letzterer Fall eintrat, wurden Stimmen laut, der 66 Jahre alte, seit 26 J. hier wirkende Lehrer Andres dürste bei diesem Anlasse entsernt werden. Die zahlreich versammelte Schulzgemeinde urtheilte aber anders und faßte den einstimmigen Beschluß: "Ein "Lehrer, der im Dienst sür das Baterland alt und gran geworden, darf im "Alter nicht verstoßen werden; vielmehr gebührt ihm Erleichterung in seinem "Amt. Es soll dem Lehrer A. von allen seinen bisherigen Genüssen kein "Kappen entzogen, wohl aber zu seiner Erleichterung eine oberste Schulklasse "errichtet werden, wogegen derselbe dann die Mittelklasse übernimmt." Für den obersten Lehrer wird gesorgt, daß er mit allfälliger Familie nicht am Hungertuche zu nagen braucht.

Was die Ausschreibung der zu besetzenden neuen Lehrerstelle betrifft, so hat sich ein künftiger Lehrer noch gar Manches von Bedeutung zu erfreuen, was nicht in der Ausschreibung steht. — Im Nebrigen herrscht hier Wohl-